

## Informationen zur Landtagswahl am 6. Juni 2021

---

Am Sonntag den 6. Juni 2021 findet im Landkreis Anhalt-Bitterfeld als auch in der Stadt Gommern die Wahl des achten Landtages von Sachsen-Anhalt in der Zeit von 8 bis 18 Uhr statt.

Neben der ohnehin anspruchsvollen Wahlvorbereitung und -durchführung unter „normalen“ Bedingungen, werden diese Wahlen im Zeichen der Corona-Pandemie stehen. Für alle an der Wahl Beteiligten sind daher am Wahltag eine besondere Vorsicht und Rücksichtnahme das Gebot der Stunde.

Die Wähler müssen sich darauf einstellen, dass die Wahlen unter strengen Hygienebestimmungen durchgeführt werden, die auf den gemeindlichen Hygienekonzepten beruhen. Ziel ist es, die Infektionsgefahr aller am Wahlverfahren Beteiligten so gering wie möglich zu halten. Insbesondere wird das Wahllokal nur mit einem **medizinischen Mund-Nasen-Schutz** bzw. einer partikelfiltrierenden Halbmaske (sogenannte FFP2-Maske) betretbar sein, sofern keine Maskenbefreiung nachgewiesen werden kann. **Wer sich ohne Maskenbefreiung weigert, eine Maske zu tragen, wird vom Wahlvorstand zurückgewiesen und kann sein Wahlrecht nicht ausüben.**

Unmittelbar vor und im Wahllokal ist der Mindestabstand von 1,5 m zu wahren. Aus diesem Grund sollen auch nicht mehr Wählende im Wahlraum anwesend sein, als Wahlkabinen zur Verfügung stehen.

**Jeder Wähler soll seinen eigenen Kugelschreiber für die Stimmabgabe mitbringen.**

Die Wähler sind aufgerufen, **möglichst allein** und ohne Begleitperson(en) im Wahllokal zu erscheinen. **Hilfspersonen aus gesundheitlichen Gründen sind ausdrücklich zugelassen.**

Nachfolgend werden die wesentlichen Grundlagen der Landtagswahl dargestellt.

### **Allgemeines:**

Gewählt wird nach den Grundsätzen der kombinierten Persönlichkeitswahl und der Verhältniswahl.

Dabei wird das Wahlgebiet des Landes in 43 Wahlkreise eingeteilt (§ 10 LWG LSA). Die Größe der Wahlkreise berücksichtigt die durchschnittliche Zahl der deutschen Bevölkerung, um im ganzen Land die gleichen Wahlbedingungen zu schaffen. Die Wahlbewerber um die Direktmandate in den Wahlkreisen, die sog. Kreiswahlvorschläge, werden mit der Erststimme (linke Hälfte des Stimmzettels) ermittelt. Gewählt ist dabei der Bewerber, der die meisten

Stimmen im Wahlkreis auf sich vereinigt (einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Erststimmen - § 33 LWG LSA).

Neben den 43 Direktmandaten werden im Regelfall 44 weitere Abgeordnete im Rahmen der Verhältniswahl ermittelt. Berücksichtigt werden dabei die Parteien, die mindestens 5 von Hundert (sogenannte 5-Prozent-Hürde) der gültigen Zweitstimmen (rechte Hälfte des Stimmzettels) erhalten haben. Von der festgelegten Anzahl von 87 Landtagsabgeordneten wird unter bestimmten Voraussetzungen abgewichen. Dies ist zum Beispiel dann gegeben, wenn sich Mehrsitze (sogenannte Überhangmandate) und Ausgleichsmandate ergeben. Die Verhältniswahl erfolgt über starre Listen nach Landeswahlvorschlägen. Diese können ausschließlich von Parteien aufgestellt werden und dürfen nach der Zulassung durch den Landeswahlausschuss nicht mehr abgeändert werden (§ 35 LWG LSA).

Im Ergebnis setzt sich der Landtag daher aus den 43 erfolgreichen Bewerbern aus den Wahlkreisen sowie mindestens 44 Abgeordneten nach den Landeswahlvorschlägen zusammen. Die Abgeordnetensitze werden dabei entsprechend dem von den Parteien erzielten Stimmenverhältnis verteilt. In Sachsen-Anhalt erfolgt die Ermittlung der Sitzverteilung nach dem mathematischen Verfahren "Hare-Niemeyer".

Der Wähler entscheidet also mit zwei Stimmen über die personelle Zusammensetzung des Landtages von Sachsen-Anhalt; mit der Erststimme und mit der Zweitstimme.

### **Wahlberechtigung:**

Unter der Wahlberechtigung versteht man die Befugnis, sein Wahlrecht aktiv auszuüben, d. h. wählen zu dürfen. Diese Wahlberechtigung wird durch das Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt konkretisiert.

Wahlberechtigt ist, wer

1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist und
2. am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat und
3. seit drei Monaten im Land Sachsen-Anhalt seinen (Haupt-)Wohnsitz hat (§ 2 LWG LSA).

Vom aktiven Wahlrecht ist ausgeschlossen, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt (§ 3 LWG LSA).

Am Wahltag werden ca. 143.485 Personen berechtigt sein, an der Landtagswahl in den Wahlkreisen 22, 23 und 28 teilzunehmen. Diese Anzahl der Wahlberechtigten gliedert sich wie folgt auf die Wahlkreise auf:

- Wahlkreis 22 Köthen: 50.100
- Wahlkreis 23 Zerbst: 40.578
- Wahlkreis 28 Bitterfeld-Wolfen: 52.807

Bis spätestens zum 16. Mai 2021 erhält jeder, der von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde, eine Wahlbenachrichtigung. Derjenige, der eine solche nicht bekommen hat, gleichwohl jedoch der Meinung ist, in seiner Gemeinde wahlberechtigt zu sein, sollte sich unverzüglich an diese wenden.

### **Wahlbezirke:**

Die Wahlkreise werden für die Stimmabgabe in Wahlbezirke unterteilt. Der Begriff Wahlbezirk ist umgangssprachlich gleichzusetzen mit dem Begriff Wahllokal.

Die Städte und Gemeinden bestimmen dabei, welche Wahlbezirke zu bilden sind. Dabei haben sie auf die örtlichen Gegebenheiten ebenso zu achten wie darauf, dass die Grenze von 2.500 Einwohnern nicht überschritten wird. Die Zahl der wahlberechtigten Personen darf jedoch auch nicht so gering sein, dass erkennbar wird, wie einzelne wahlberechtigte Personen gewählt haben.

Die Städte und Gemeinden haben in den Wahlkreisen 22, 23 und 28 unter Berücksichtigung dieser Vorgaben insgesamt 218 Wahlbezirke gebildet. Davon sind 19 Wahlbezirke Briefwahlbezirke, welche für die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses in den drei Wahlkreisen zuständig sind.

115 Wahlbezirke - also ca. 58 % - sind durch die Städte und Gemeinden als barrierefrei ausgewiesen.

In welchem Wahlbezirk bzw. Wahllokal der Wähler seine Stimme abzugeben hat, ist auf der ihm bis spätestens bis zum 16. Mai 2021 zugehenden Wahlbenachrichtigung vermerkt (§ 15 LWO LSA i.V.m. § 4a LWG LSA).

### **Briefwahl bzw. Wahl mit Wahlschein:**

Wer am Wahltag gehindert ist, in seinem Wahllokal zu wählen oder aus sonstigen Gründen nicht im Wahllokal wählen will, kann bei seiner Gemeindebehörde einen Wahlschein beantragen. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich bei der Gemeinde gestellt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung genüge getan. Eine telefonische Antragstellung

ist unzulässig. Eine wahlberechtigte Person mit einer körperlichen Beeinträchtigung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Wahlscheinantrag müssen Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angegeben werden (§ 23 LWO LSA). Diese Angaben werden im Vordruck für einen Wahlscheinantrag, der auf die Rückseite der Wahlbenachrichtigung gedruckt wird, verlangt. Der Vordruck muss aber nicht verwendet werden.

Die Gemeindebehörde fügt dem Wahlschein

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag (blau),
- einen amtlichen Wahlbriefumschlag (hellrot) und
- ein Merkblatt zur Briefwahl

bei.

Im Wählerverzeichnis wird der Wähler sodann mit einem Sperrvermerk für Briefwahl („W“) geführt, damit dieser nicht sowohl per Briefwahl als auch persönlich im Wahllokal wählt.

Mit dem Wahlschein und den übersandten Briefwahlunterlagen hat der Wähler die Möglichkeit, per Briefwahl oder unter Vorlage des Wahlscheins in seinem oder einem anderen Wahllokal seines Wahlkreises zu wählen. Weitere Hinweise sind auf dem übersandten Merkblatt zur Briefwahl enthalten.

Holt der Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Gemeinde ab, so soll ihm Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Gemeinde stellt dafür sicher, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann.

Wahlscheinanträge können grds. nur bis zum Freitag den 4. Juni 2021, 18.00 Uhr gestellt werden. Nur in Ausnahmefällen (z.B. Krankheit) ist eine Beantragung noch bis Sonntag, 6. Juni 2021, 15.00 Uhr möglich.

Konkrete Fragen zur Wahlscheinbeantragung beantwortet die die Wahlbenachrichtigungskarte ausstellende Gemeindebehörde gern.

An eine andere als die wahlberechtigte Person dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die bevollmächtigte Person von der wahlberechtigten Person bereits auf dem Wahlscheinantrag benannt wurde oder die Berechtigung zum Empfang durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweist. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch

gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als **vier** Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen (§ 24 Abs. 5 LWO LSA).

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gilt Folgendes (§ 57 Abs. 1 LWO LSA):

1. Der Wahlberechtigte kennzeichnet persönlich und unbeobachtet seinen Stimmzettel.
2. Er legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag (blau) und verschließt diesen.
3. Er unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
4. Er legt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag (hellrot) und verschließt diesen.
5. Er übersendet den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem hellroten Wahlbriefumschlag eingedruckte Adresse, dass dieser spätestens am 6. Juni 2021 dort eingeht. Um dies sicher zu stellen, sollte der Wahlbrief spätestens am Donnerstag, den 3. Juni 2021 zur Post aufgegeben werden. Im Bereich der Deutschen Post AG ist die Wahlbriefbeförderung kostenfrei. Alternativ kann der Wahlbrief auch direkt bei der auf dem Wahlbriefumschlag eingedruckten Adresse abgegeben bzw. in den Hausbriefkasten eingeworfen werden.

### **Stimmenabgabe durch blinde und sehbehinderte Menschen:**

Mit der Wahlbenachrichtigung wird den Wahlberechtigten auch mitgeteilt, ob das Wahllokal, in dem der Wahlberechtigte seine Stimme abgeben kann, barrierefrei ist oder nicht. Darüber steht auf der Wahlbenachrichtigung auch, wo der Wahlberechtigte Hinweise zu barrierefreien Wahllokalen oder Hilfsmitteln erhalten kann.

Für Hilfsmittel ist der Blinden- und Sehbehinderten-Verband Sachsen-Anhalt e.V. (BSVSA) zuständig, so dass auch dessen Telefonnummer auf den Wahlbenachrichtigungen eingedruckt ist.

Blinde und Sehbehinderte haben die Möglichkeit, den Stimmzettel mittels einer Stimmzettelschablone auszufüllen und damit ihre Stimme abzugeben. Die Stimmzettelschablone kann über den Blinden- und Sehbehinderten-Verband Sachsen-Anhalt e.V. (BSVSA), Hanns-Eisler-Platz 5, 39128 Magdeburg, Telefon: (0391) 2 89 62 39, Internet: [www.bsvsa.org/wahlen.html](http://www.bsvsa.org/wahlen.html) oder über den Link „Wahlschablonen“ auf der Internetseite der Landeswahlleiterin ([www.wahlen.sachsen-anhalt.de](http://www.wahlen.sachsen-anhalt.de)) abgefordert werden.

Damit die Stimmzettelschablone ordnungsgemäß angewendet werden kann, sind die Stimmzettel am oberen rechten Rand mit einem kleinen Loch versehen. Dieses sagt aus, wo beim Stimmzettel „oben rechts“ ist, um die Stimmzettelschablone richtig einzulegen.

### **Ergebnisdarstellungen am Wahlsonntag:**

Am Sonntag, den 6. Juni 2021 werden Zwischenergebnisse und die vorläufigen Endergebnisse der Landtagswahl in den Wahlkreisen 22, 23 und 28 auf der öffentlich zugänglichen **Facebook-Seite des Landkreises Anhalt-Bitterfeld** ([www.facebook.com/Landkreis.Anhalt.Bitterfeld](http://www.facebook.com/Landkreis.Anhalt.Bitterfeld)), veröffentlicht. Auf Grund der aktuellen Infektionslage findet für interessierte Bürger **keine Ergebnispräsentation in der Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld** statt.

Mit ersten Ergebnissen aus den Wahlbezirken wird ab **18.30 Uhr** zu rechnen sein.

In Abhängigkeit vom Eingang der Schnellmeldungen wird eine Aktualisierung der Ergebnisse aller 15 bis 20 Minuten angestrebt.

Nach der Ermittlung der vorläufigen Endergebnisse für die Wahlkreise werden diese auch auf der **Internetseite des Landkreises Anhalt-Bitterfeld** ([www.anhalt-bitterfeld.de](http://www.anhalt-bitterfeld.de)) dargestellt.

### **Feststellung des endgültigen Ergebnisses:**

Am **10. Juni 2021** wird der Kreiswahlausschuss um **17.00 Uhr im Kreistagssitzungssaal** der Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld (2. Obergeschoss), Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt) in öffentlicher Sitzung die Wahlergebnisse in den Wahlkreisen 22 Köthen, 23 Zerbst und 28 Bitterfeld-Wolfen und die gewählten Bewerber feststellen. Die Sitzung ist öffentlich. Der Zugang erfolgt unter Beachtung der aktuellen infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen.

*Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.*